

Satzung

zur 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Aßlar vom
29.01.2001

Aufgrund der

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229).
- §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Neufassung vom 18.02.2002 (GVBl. I S. 10).
- §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. 01. 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in der Sitzung am 09. Mai 2005 folgende

Satzung zur 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Grundstücksanschluss) wird wie folgt geändert:

- (1) Jedes Grundstück erhält einen Anschluss und ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitungen anzuschließen.
Die Stadt kann in Ausnahmefällen für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung zulassen oder verlangen, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt oder durch eine durch sie beauftragte Fachfirma hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung

einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

Artikel 2

Diese Satzung zur 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Aßlar tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aßlar, den 11. Mai 2005

Der Magistrat der Stadt Aßlar

Roland Esch
Bürgermeister